

B. Ergänzende Hinweise und Bestimmungen

Direkte Abfertigung (vgl. § 12 AEG):

Die Bestimmungen für die „durchgehende Abfertigung“ finden auch Anwendung, wenn beim Übergang zwischen den beteiligten Eisenbahnen ausnahmsweise keine durchgehende Fahrkartenerstellung möglich ist und die Fahrkarten aneinander anschließend ausgegeben werden. Nicht aneinander anschließende Fahrkarten werden grundsätzlich nur nach den Binnentarifen der beteiligten Bahnen oder anderer regional gültiger Tarife (z.B. nach Tarif eines Verkehrsverbundes) ausgegeben.

Durchgehende Erstellbarkeit von Fahrkarten:

Die in den einzelnen NE-Blättern dargestellten Spalten „Fahrkarte durchgehend erstellbar“ beziehen sich auf die überwiegende Anzahl von Fahrkarten nach den BB Anstoßverkehr, bei denen nur zwei Eisenbahnen an der Gesamtstrecke der Fahrkarte beteiligt sind.

Sind mehr als zwei Eisenbahnen an der Gesamtstrecke beteiligt, so werden ggf. mehrere Fahrkarten ausgegeben. Auch in diesem Fall finden die Bestimmungen der BB Anstoßverkehr Anwendung.

Entfernungen / Kilometrierung der NE-Blätter:

Die in den NE-Blättern angegebenen „km“ dienen der Preisberechnung und beziehen sich auf die im Tfv 602/2 veröffentlichten Preislisten. Zur preislichen Gleichbehandlung von Kunden im Anstoß- und NE-Binnenverkehr kann die Entfernungsangabe in den NE-Blättern daher von der tatsächlichen zurückgelegten Entfernung abweichen.

Fahrplanbasierter Verkauf:

Eine durchgehende Fahrkartenerstellung im fahrplanbasierten Verkauf ist nur möglich, wenn die Fahrpläne aller an der Reisekette beteiligten Eisenbahnen systemisch hinterlegt sind. Ist dies nicht der Fall, werden ggf. mehrere Fahrkarten ausgegeben, die gemeinsam als durchgehende Fahrkarte nach den Bestimmungen der BB Anstoßverkehr gelten.

Fahrpreisermittlung:

Die Fahrpreisanteile der am Reiseweg beteiligten Eisenbahnen werden getrennt voneinander ermittelt und angestoßen. Dabei richten sich der anteilige Fahrpreis der Deutschen Bahn (DB) nach den veröffentlichten Beförderungsbedingungen und Preisen der DB, die Fahrpreisanteile der in die BB Anstoßverkehr einbezogenen Eisenbahnen nach diesen Bestimmungen für die jeweiligen NE- bzw. DB-Blättern und den im Tfv 602/2 veröffentlichten Preisen. Die Fahrpreisanteile werden – ggf. auf mehreren Fahrkarten – zu einem Gesamtfahrpreis addiert.

Für Nahverkehrsfahrten mit Start und Ziel innerhalb eines Verkehrsverbundes oder eines Landstarifs (z.B. „NRW-Tarif“) gelten grds. deren jeweilige Beförderungsbedingungen und Preise.

Fahrtstrecken / Umwege:

Auf Omnibuslinien der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) gelten Fahrkarten nach den BB Anstoßverkehr, wenn dies in deren Linienbestimmungen zugelassen ist (vgl. § 5(3) b) EVO).

Umwegkarten werden im Rahmen der BB Anstoßverkehr nicht ausgegeben. Fahren Omnibusse kürzere Strecken als Züge, so begründet die Benutzung der Omnibusse keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

Fahrkarten für die Benutzung der 1. Wagenklasse:

Fahrkarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse werden durchgehend ausgestellt. Verfügen Eisenbahnen im Rahmen der BB Anstoßverkehr nicht über Fahrzeuge mit 1. Wagenklasse, so wird für diesen Fahrtabschnitt in der Fahrpreisberechnung nur der Preis für die 2. Wagenklasse angestoßen.

Eine Fahrkarte zur Nutzung der 1. Wagenklasse begründet daher keinen Anspruch auf Erstattung, wenn eine der beteiligten Bahnen nicht über Fahrzeuge mit 1. Wagenklasse verfügt, da dies bereits in der Fahrpreisberechnung berücksichtigt wurde.

Familienheimfahrten, Urlaubsfahrten sowie Dienstantrittsreisen von Bundeswehrangehörigen, Zivildienstleistenden und Freiwillig Länger Dienenden:

Die Ermäßigungen werden im Rahmen der BB Anstoßverkehr auch von den NE gewährt.

Harmonisierung von Beförderungsbedingungen:

Die BB Anstoßverkehr basieren auf den Beschlüssen des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE).

Ziel der Verbandsmitglieder ist es, die gemeinsamen Beförderungsbedingungen kundenorientiert zu harmonisieren und weiterzuentwickeln.

Daher gelten u.a. einheitliche Regelungen bei allen Bahnen des Verbandes im Anstoßverkehr:

- Normalpreis (inkl. einheitlicher Preisberechnungskriterien)
- Kinder unter sechs Jahren fahren grundsätzlich unentgeltlich
- Alleinreisende Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahre erhalten 50% Ermäßigung auf den Normalpreis
- Gewährung eines „Mindestrabattes“ von 25% für Fahrkarten mit BahnCard (BC), soweit bei der jeweiligen NE nicht die höheren Ermäßigungen der BC 50 / MBC 100 gelten

Relationsbezogene Angebote / Ermäßigungen:

Werden bei relationsbezogenen Angeboten von einer an der Reisekette beteiligten NE in den BB Anstoßverkehr einzelne Preiselemente oder Ermäßigungen nicht anerkannt bzw. angewendet (z. B. Mitfahrer-Rabatt), so wird in der Fahrpreisberechnung für den betroffenen Abschnitt der Normalpreis abzüglich der anwendbaren Ermäßigungen (z. B. BahnCard-Rabatt) angestoßen.

Relationslose Angebote:

Wird ein relationsloses Angebot (z. B. Schönes-Wochenende-Ticket) von einer Eisenbahn des gewünschten Reiseweges nicht anerkannt, muss für diesen Abschnitt eine separate Fahrkarte gelöst werden.

Schwerbehinderte Menschen:

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen in den einzelnen an der Reisekette beteiligten Eisenbahnen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IX).

Für das DB-Blatt 444 (UBB) ist zu beachten, dass es sich bei der Usedomer Bäderbahn GmbH um eine Eisenbahn des Bundes i.S. § 2 (6) des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) handelt.